

# SATZUNG

## Motorsportclub der Polizei Braunschweig im ADAC e.V.

### § 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- I. Der am 10. Juni 1954 in Braunschweig gegründete Club führt den Namen "Motorsportclub der Polizei Braunschweig im ADAC".  
Er ist Träger der Tradition der im Jahre 1929 gegründeten Motorsportabteilung (MSA) des Polizeisportvereins Braunschweig und übernimmt alle sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten.
- II. Er hat seinen Sitz in Braunschweig und ist in das Vereinsregister in Braunschweig eingetragen.
- III. Sein Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 2 Zweck und Ziele

- I. Der Club betätigt sich ausschließlich und unmittelbar gemeinnützig im Sinne des Abschnittes "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.  
Der Club ist parteipolitisch neutral. Er vertritt den Grundsatz religiöser, ethnischer und weltanschaulicher Toleranz.  
Der Club ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- II. Der Club fördert den Motorsport, indem er insbesondere selbst Motorsportveranstaltungen durchführt oder seinen Mitgliedern die Teilnahme an Veranstaltungen ermöglicht. Er betätigt sich im Rahmen der sportlichen Regeln des ADAC und der internationalen Motorsportorganisationen, denen der ADAC angeschlossen ist und wahrt die Belange dieser Organisationen. Weiterhin beachtet der Club die Regeln der sonstigen Organisationen, denen er angeschlossen ist und wahrt deren Ziele.
- III. Der Club führt Maßnahmen durch, die ihm zur Hebung der allgemeinen Verkehrssicherheit geeignet erscheinen.
- IV. Der Club fördert die Touristik, indem er selbst touristische Veranstaltungen durchführt oder seinen Mitgliedern die touristische Betätigung ermöglicht.
- V. Der Club fördert den allgemeinen Sport, insbesondere den Jugendsport.

### § 3 Mitgliedschaft

- I. Ordentliche Mitglieder sollten nur Mitglieder des ADAC sein und Mitglieder, die den Zielen des ADAC nahe stehen oder beizutreten beabsichtigen.  
Clubmitglieder können natürliche, volljährige Personen, aber auch juristische Personen werden. Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen der Erlaubnis der gesetzlichen Vertreter.  
Stimmberechtigt sind Mitglieder erst ab Volljährigkeit.
- II. Zu Ehrenmitgliedern kann der Club Mitglieder ernennen, die sich besondere Verdienste um den Ortsclub erworben haben. Ehrenmitglieder besitzen die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder und sind beitragsfrei.
- III. Vor der Ernennung eines ADAC-Ehrenmitgliedes muss der ADAC Niedersachsen /Sachsen-Anhalt gehört werden.

### § 4 Aufnahme

- I. Die Aufnahme in den Club muss bei diesem besonders beantragt werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
- II. Im Falle der Ablehnung brauchen die Gründe der Ablehnung nicht bekannt gegeben werden. Gegen die Ablehnung kann innerhalb von zwei Wochen schriftlich Berufung an die Mitgliederversammlung eingelegt werden, die endgültig entscheidet.

## § 5 Beiträge

- I. Der Club erhebt zur Bestreitung seiner Aufgaben von seinen Mitgliedern Aufnahmegebühren und Beiträge, deren Höhe und Zahlungsweise die Mitgliederversammlung jährlich festlegt.
- II. Die Beiträge werden im Regelfall als Jahresbetrag im Lastschriftverfahren eingezogen.

## § 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- I. Die Beendigung der Mitgliedschaft kann nur zum Ende des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer vierteljährigen Kündigungsfrist mittels eingeschriebenen Briefes erfolgen.
- II. Durch das Ausscheiden aus dem Club wird eine bestehende Mitgliedschaft zum ADAC nicht berührt.
- III. Ein Mitglied kann vom Vorstand in der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn
  - a) das Mitglied trotz Mahnung den fälligen Beitrag nicht bezahlt,
  - b) die Streichung im Interesse des Clubs notwendig erscheint.
- IV. Gegen die Streichung kann innerhalb von zwei Wochen schriftlich Einspruch beim erweiterten Clubvorstand eingelegt werden, der unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges endgültig entscheidet.

## § 7 Leitung

- I. Die Organe des Clubs sind:
  - a) Die Mitgliederversammlung
  - b) Der Vorstand

## § 8 Die Mitgliederversammlung

- I. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Clubs. Sie muss einmal jährlich im ersten Quartal stattfinden.  
Alle ordentlichen Mitglieder und Ehrenmitglieder sind durch Vereinsnachrichten oder Rundschreiben mindestens zwei Wochen vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuladen.
- II. Der Vorstand des ADAC Niedersachsen/Sachsen-Anhalt wird durch Zusendung einer Tagesordnung über die Mitgliederversammlung verständigt und kann daran teilnehmen.
- III. Die Tagesordnung muss mindestens folgende Punkte enthalten:
  - a) Festlegung der Stimmliste
  - b) Bericht des Vorsitzenden über das abgelaufene Geschäftsjahr
  - c) Bericht des Schatzmeisters und der Rechnungsprüfer
  - d) Berichte der Referenten
    - Verkehrsleiter
    - Sportleiter
    - Touristikleiter
  - e) Entlastung des Vorstandes
  - f) Wahlen (Vorstand und Rechnungsprüfer)
  - g) Voranschlag für das laufende Geschäftsjahr
  - h) Anträge
  - i) VerschiedenesDie Tagesordnung kann bei Bedarf erweitert werden, z.B. Ehrungen.

## § 9 Entscheidungen der Mitgliederversammlung

- I. In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende ordentliche Mitglied eine Stimme. Stimmenübertragung ist unzulässig.
- II. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Stimmberechtigten beschlussfähig.  
Es entscheidet regelmäßig einfache Stimmenmehrheit. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Zweidrittelmehrheit der Anwesenden ist erforderlich bei Beschlüssen über Anträge:
  - a) über Satzungsänderungen
  - b) über Dringlichkeitsanträge
  - c) über Anträge auf Abberufung des Vorstandes oder eines Vorstandsmitgliedes
  - d) über Auflösung des Clubs
- III. Die Wahlen können in verdeckter Abstimmung oder durch Handzeichen erfolgen.

Verdeckte Abstimmung muss erfolgen, wenn nur ein Mitglied eine solche verlangt.

- IV. Über Anträge kann mit Zustimmung der Mehrheit der Stimmberechtigten auch durch Zuruf entschieden werden.
- V. Anträge für die Mitgliederversammlung des Clubs können von jedem ordentlichen Mitglied gestellt werden. Sie müssen mindestens 8 Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vorsitzenden eingereicht werden.
- VI. Über die Verhandlungen und Beschlüsse jeder Mitgliederversammlung ist Niederschrift zu führen, aus der mindestens die gefassten Beschlüsse hervorgehen müssen. Die Niederschrift muss von zwei Vorstandsmitgliedern unterzeichnet werden. Dem ADAC Niedersachsen / Sachsen-Anhalt wird eine Niederschrift zur Kenntnis übersandt.

## **§ 10 Außerordentliche Mitgliederversammlung**

- I. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand einzuberufen:
  - a) auf Antrag von mindestens einem Drittel der ordentlichen Mitglieder des Clubs.
  - b) durch Vorstandsbeschluss.

## **§ 11 Vorstand**

- I. Der Vorstand setzt sich zusammen aus:
  - 1. dem Vorsitzenden
  - 2. dem stellvertretenden Vorsitzenden
  - 3. dem Schatzmeister
  - 4. dem Schriftführer
  - 5. dem Touristikleiter
  - 6. dem Sportleiter
  - 7. dem Verkehrsleiter
- II. Dem erweiterten Vorstand gehören nicht stimmberechtigt an:
  - 1. die in den Abteilungen gewählten Abteilungsleiter
  - 2. dem von der Jugendversammlung gewählten Jugendleiter
  - 3. soweit vorhanden, den Beisitzern / Referenten
- III. Zur Aufrechterhaltung und Pflege der guten Kontakte zu den örtlichen Polizeibehörden, des Polizeisportvereins Braunschweig und der Verkehrswacht Braunschweig soll der Vorsitzende der Polizei angehören bzw. von dort in den Ruhestand getreten sein.
- IV. Eine Zusammenlegung von Vorstandsämtern ist zulässig, soweit sich daraus eine ungerade Zahl der Vorstandsmitglieder ergibt.
- V. Der Vorstand wird in der Mitgliederversammlung gewählt. Die Amtsdauer beträgt vier Jahre. Alle vier Jahre, gerechnet von Mitgliederversammlung zu Mitgliederversammlung, scheidet die Hälfte der Mitglieder des Vorstandes aus, erstmals die unter den ungeraden Ziffern Aufgeführten.
- VI. Der Vorstand vertritt den Club in allen Angelegenheiten nach den Beschlüssen und Weisungen der Mitgliederversammlung und unter Einhaltung der Satzung. Gesetzlicher Vertreter des Clubs im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende mit dem stellvertretenden Vorsitzenden oder dem Schatzmeister.
- VII. Sämtliche Ämter sind Ehrenämter.
- VIII. Schriftverkehr mit dem ADAC-Präsidium wird ausschließlich über den ADAC Niedersachsen/ Sachsen-Anhalt geführt.

## **§ 12 Rechnungsprüfer**

- I. Zur Prüfung der Finanzen werden zwei Rechnungsprüfer gewählt. Die Rechnungsprüfer werden durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt, Wiederwahl ist zulässig. Sie dürfen kein Amt im Vorstand bekleiden. Sie haben mindestens einmal im Jahr vor der Mitgliederversammlung Buchführung und Kasse zu prüfen und der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

### **§ 13 Ehrenrat**

- I. Unstimmigkeiten der Mitglieder untereinander oder Handlungen von Vorstandsmitgliedern, sowie Mitgliedern des Clubs, die im Widerspruch zur Satzung des Clubs stehen und geeignet sind, das Ansehen in der Öffentlichkeit zu schädigen, sind durch einen Ehrenrat zu klären.
- II. Er setzt sich aus drei Mitgliedern des Clubs zusammen, die nicht dem Vorstand angehören dürfen, die sich von Fall zu Fall einen Vorsitzenden wählen.  
Die Amtszeit beträgt vier Jahre, Wiederwahl ist zulässig.

### **§ 14 Satzungsänderung**

- I. Anträge auf Satzungsänderung können nicht als Dringlichkeitsanträge gestellt werden. Sie werden vom Vorstand geprüft und der Mitgliederversammlung vorgelegt. Diese entscheidet mit Zweidrittelmehrheit.

### **§ 15 Zugehörigkeit**

- I. Der Club ist Ortsclub des ADAC Niedersachsen/Sachsen-Anhalt.
- II. Der Club ist Mitglied im Landessportbund Niedersachsen (LSB), dem Stadtsportbund Braunschweig (SSB), dem Niedersächsischen Fachverband für Motorsport (NFM) sowie der jeweiligen Jugendverbände.
- III. Der Club ist Mitglied der Verkehrswacht Braunschweig.
- IV. Der Club ist kooperatives Mitglied des Polizeisportvereins Braunschweig. Näheres ist im Kooperativ-Vertrag mit dem PSV geregelt.
- V. Einzelne Abteilungen des Clubs können Mitglied in besonderen Dach- / oder Fachverbänden / Organisationen werden.

### **§ 16 Auflösung**

- I. Die Auflösung des Clubs kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der Stimmen erfolgen.
- II. Im Falle der Auflösung ernennt die Mitgliederversammlung die Liquidatoren.
- III. Das verbleibende Vermögen des Clubs verfällt dem Polizeisportverein Braunschweig (PSV) mit der Auflage, es für die Jugendarbeit innerhalb des Polizeisportvereins zu verwenden.

### **§ 17 Erfüllungsort und Gerichtsstand**

- I. Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle aus dieser Satzung sich ergebenden Rechte und Pflichten ist Braunschweig

Braunschweig, den 15. Februar 2008

Geschäftsführender Vorstand

**Reinhard Manlik**  
Vorsitzender

**Fred Wandtke**  
stellvertr. Vorsitzender

**Uwe Peters**  
Schatzmeister